

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/338 vom 23. Oktober 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_338

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/338 du 23 octobre 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/338 del 23 ottobre 2012

Regeste

Art. 7, 16 ATSG. Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei einem Mann, der zwischen kurzen (zweistündigen) Arbeitseinsätzen in leichter wechselbelastender Tätigkeit mehrstündige Pausen (zum Liegen, Hochlagern der Beine) einlegen können muss. Abklärungspflicht der IV-Stelle im Rahmen der Eingliederungsprüfung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Oktober 2012, IV 2010/338).

Erwägungen

E. 1

Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), wer während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch zu mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen ist und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ist, vorausgesetzt, die Erwerbsfähigkeit kann durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen nicht wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden. Die Rente wird nach dem Grad der Invalidität abgestuft (Art. 28 Abs. 2 IVG). Unter Invalidität ist dabei gemäss Art. 7 f. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) der voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde, durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 ATSG). Die Bestimmung des Invaliditätsgrades ist mithin ein zweistufiger Prozess: Zuerst ist in Würdigung medizinischer, in der Regel fachärztlicher, Berichte zu ermitteln, ob und inwiefern die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen quantitativ und qualitativ vermindert ist. Positiv formuliert ist zu prüfen, welche Tätigkeiten der versicherten Person trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen in welchem Umfang noch zugemutet werden können. Danach ist eine erwerbliche Gewichtung vorzunehmen, wobei es darum geht, die prognostische Validenkarriere – die voraussichtliche Entwicklung der Erwerbsfähigkeit ohne Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung – mit der prognostischen Invalidenkarriere – der voraussichtlichen Entwicklung der Erwerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der medizinisch attestierten Einschränkungen – zu vergleichen. Beide Karrieren sind mittels

eines entsprechenden Einkommens zu bewerten. Der Invaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis der Differenz im Vergleich zum Valideneinkommen.

E. 2.1

Die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers wird hauptsächlich durch ein langjähriges schweres postthrombotisches Syndrom beidseits beeinträchtigt. Die Gutachter der ABI GmbH haben, unter anderem nach Durchführung einer angiologischen Begutachtung, ausgeführt, dieses Leiden verunmögliche eine Wiederaufnahme der angestammten Tätigkeit als Lastwagenchauffeur. Der Angiologe führte aus, aufgrund des Schmerzsyndroms, das sowohl beim Sitzen als auch beim Stehen auftrete, erachte er die Arbeitsfähigkeit auch für leichtere Tätigkeiten, wechselnde Tätigkeiten oder eine Büroarbeit erheblich eingeschränkt, zumal aufgrund der Claudicatio venosa auch beim Herumgehen eine Einschränkung bestehe. Längerfristig sei dem Beschwerdeführer wahrscheinlich wirklich nur eine liegende Tätigkeit mit konstanter Möglichkeit, die Beine hoch zu lagern, zumutbar (IV-act. 54–18). In ihrer Gesamtbeurteilung kamen die Gutachter der ABI GmbH zum Schluss, es sei nur noch eine körperlich leichte Tätigkeit mit der Möglichkeit zur Wechselbelastung möglich, bei der der Beschwerdeführer jedoch die Möglichkeit zu erheblichen Pausen haben müsse. Aufgrund des hohen Pausenbedarfs betrage die Arbeitsfähigkeit für solche Tätigkeiten noch 50 % (IV-act. 54–20). Aufgrund der anamnestischen Angaben, der Untersuchungsbefunde, der vorliegenden Akten und der früher attestierten Arbeitsunfähigkeiten könne die volle Arbeitsunfähigkeit als Lastwagenchauffeur seit spätestens März 2007 bestätigt werden; gleiches gelte in Bezug auf die attestierte Arbeitsfähigkeit für Verweistätigkeiten (IV-act. 54–20). Die festgestellten impulsiven Persönlichkeitszüge würden die Arbeitsfähigkeit nicht einschränken (IV-act. 54–15). Die Ärzte der Rehaklinik C.____ haben in ihrem knapp ein Jahr später erstellten Gutachten diese Schlussfolgerungen grundsätzlich bestätigt. Bezüglich Arbeitsfähigkeit führten sie aus, in einer angepassten Tätigkeit seien ganztägige Einsätze möglich. Voraussetzung sei, dass der Beschwerdeführer seine Beine mindestens horizontal oder noch besser hoch lagern könne. Müsse er dabei sitzen, sei die Situation insofern ungünstig, als durch den Winkel zwischen Beinen und Oberkörper eine Kompression auf die Beckenvenen bzw. auf die Venen im Leistenbereich erfolge. Dem Beschwerdeführer sei deshalb bei sitzender Tätigkeit alle zwei Stunden eine stündige Pause zu gewähren, um die Beine liegend hoch lagern zu können. Sofern der Beschwerdeführer bei der Arbeit sitzen und die Beine nicht hoch lagern könne, sei ein zweimal zweistündiger Einsatz vormittags und nachmittags mit mindestens dreistündiger Pause dazwischen zumutbar. Eine stehende Tätigkeit sei dem Beschwerdeführer nicht zumutbar. Die Arbeit sollte im Rahmen einer leichten Tätigkeit erfolgen. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung wurde von den Ärzten der Rehaklinik C.____ explizit als mit jener der ABI GmbH vergleichbar qualifiziert (act. G 1.5). Gesamthaft vermag diese Beurteilung zu überzeugen. Gründe dafür, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seines postthrombotischen Syndroms eine Erwerbstätigkeit in diesem Umfang nicht zugemutet werden könnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die zusätzliche Belastung durch den Arbeitsweg nicht zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass es dem Beschwerdeführer wohl aufgrund der medizinisch ausgewiesenen Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht ohne Weiteres zumutbar sein dürfte, einen längeren Arbeitsweg zurückzulegen, beeinflusst die Arbeitsfähigkeit nicht direkt. Sie wirkt sich vielmehr auf die erwerbliche Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit aus, und zwar insofern, als der Beschwerdeführer dadurch gezwungen ist, sich eine Arbeitsstelle in der Nähe seines Wohnorts zu suchen und für den Arbeitsweg mehr Zeit (für eine zu-

sätzliche Pause, falls nötig) einzuplanen. Darauf ist unten, in E. 3.1, näher einzugehen.

E. 2.2

Die Gutachter der ABI GmbH diagnostizierten, wie erwähnt, zusätzlich impulsive Persönlichkeitszüge, ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Eine eigentliche Persönlichkeitsstörung könne nicht diagnostiziert werden. Der Beschwerdeführer sei zwar impulsiv, habe aber weder im privaten noch im beruflichen Umfeld Schwierigkeiten aufgrund seiner Impulsivität gehabt; er sei insbesondere in der Lage gewesen, während eines Jahres als Lagerist zu arbeiten (IV-act. 54–15). Demgegenüber diagnostizierte der psychiatrische Consiliarius der Rehaklinik C.____ eine eigentliche Persönlichkeitsstörung, mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Der Beschwerdeführer habe in seinem angestammten Beruf gleichsam in einer ihm angepassten Nische funktionieren können, und zwar ordentlich gut, wenn er in geeigneter Weise geführt worden sei. Er sei aber auch verschiedentlich an Grenzen gelangt, die zur Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit, aber auch zu erheblichen Schwierigkeiten bei andern Arbeitsstellen geführt hätten. Auch in Beziehungen habe er sich immer wieder in Schwierigkeiten verwickelt. In einer durchschnittlichen Variationsbreite von Arbeitsverhältnissen von einfachen, wechselbelastenden Tätigkeiten, wo seine unteren Extremitäten entsprechend geschont werden könnten, sei in der Regel nicht zu erwarten, dass der Beschwerdeführer ein Arbeitsumfeld finden würde, wo er adäquat geführt werden könnte und wo man auf seine charakterlichen Eigenheiten flexibel und tolerant reagieren würde. Zwar sei ihm zuzumuten, sich hinsichtlich seiner impulsiven Reaktionen in einem gewissen Mass besser zu kontrollieren. Infolge eingeschränkter Persönlichkeitsressourcen könne er die Eigenheiten seiner Persönlichkeit einschliesslich Impulsivität aber nicht so weit kontrollieren und kompensieren, dass dadurch gar keine Einschränkung aus psychiatrischer Sicht gegeben wäre. Gesamthaft ergebe sich geschätzt eine mittlere, durchschnittliche Einbusse von 10 %, die jedoch je nach in Aussicht genommener Art der Betätigung bzw. des Arbeitsplatzes ganz verschieden stark ausgeprägt sein könne (act. G 1.4). Die psychiatrische Beurteilung der Rehaklinik C.____ wurde nach deutlich längerer und intensiverer Exploration des Beschwerdeführers abgegeben als jene der ABI GmbH. Sie ist auch wesentlich umfangreicher und differenzierter ausgefallen. Gesamthaft vermag sie eher zu überzeugen als jene der ABI GmbH, zumindest was die Diagnose einer eigentlichen Persönlichkeitsstörung betrifft. Allerdings vermag die attestierte quantitative Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit – welche vom Gutachter selbst wesentlich relativiert wurde – nicht zu überzeugen. Die Ausführungen des Gutachters legen gesamthaft vielmehr den Schluss nahe, dass sich die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung nicht in erster Linie quantitativ, sondern vielmehr qualitativ auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirkt. Mit anderen Worten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer lediglich noch in Betrieben mit geeigneter Führung tätig sein kann, dann allerdings ohne quantitative Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischen Gründen. Dass ihm dies in der Vergangenheit möglich war, wird vom Gutachter beispielhaft angeführt: Im Militärdienst kam es offenbar – trotz notorisch „engmaschiger“ Führung – nicht zu nennenswerten Problemen, ebensowenig wie an der letzten Arbeitsstelle, an der der Beschwerdeführer immerhin während zwei Jahren durchgehend zu 100 % tätig war. Bei ungeeigneter Führung dagegen wäre gemäss Gutachter mit erheblichen Problemen und letztlich wohl mit einer relativ raschen Auflösung eines etwaigen Arbeitsverhältnisses zu rechnen. Dies würde in Übereinstimmung damit stehen, dass der Beschwerdeführer nur relativ kurz als Lagerist arbeitete und es auch an mindestens einer anderen Stelle rasch zu offenbar erheblichen

Konflikten kam, die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führten (vgl. IV-act. 17). Mit einer pauschalen zusätzlichen quantitativen Arbeitsunfähigkeit wird diesen Umständen nicht genügend Rechnung getragen, wie der Gutachter selbst auch einräumte. Vielmehr ist das Zumutbarkeitsprofil in qualitativer Hinsicht entsprechend anzupassen, also zu fordern, dass der Beschwerdeführer geeignet geführt und auf seine charakterlichen Besonderheiten genügend Rücksicht genommen wird. Dies wirkt sich in quantitativer Hinsicht nicht auf die Arbeitsfähigkeit aus, hat aber Auswirkungen auf die erwerbliche Verwertbarkeit, worauf unten, in E. 3.1, näher einzugehen ist.

E. 2.3

Gesamthaft ist dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht die Verrichtung eines 50%igen Pensums – verteilt auf den ganzen Tag mit längeren Pausen zwischen den Einsätzen bzw. auf zweimal zwei Stunden mit einer mindestens dreistündigen Pause dazwischen – in einer körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit mit geeigneter Führung und Verständnis von Seiten der Vorgesetzten, möglichst in der Nähe des Wohnortes, zumutbar.

E. 3.1

Unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände bestehen erhebliche Zweifel an der Verwertbarkeit dieser Restarbeitsfähigkeit. Es ist fraglich, ob es auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt Tätigkeiten gibt, bei denen sämtlichen qualitativen Einschränkungen hinreichend Rechnung getragen werden kann, wo der Beschwerdeführer also zweimal zwei Stunden mit einer mindestens dreistündigen, liegend zu verbringenden Pause dazwischen körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten im Sitzen ausüben könnte, allenfalls – aufgrund der mit der Zurücklegung des Arbeitsweges verbundenen relevanten Belastungen – mit zusätzlichen längeren Pausen vor und nach der Arbeit (am Arbeitsort), mit geeigneter Führung und (insgesamt wohl: ausserordentlich grossem) Verständnis von Seiten der Vorgesetzten, gerade mit Blick auf die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung. Die Beschwerdegegnerin wie auch die zuständige Unfallversicherung und das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich haben sich mit dieser Frage nicht vertieft auseinander gesetzt und insbesondere keine diesbezüglichen Abklärungen durchgeführt oder angeordnet (vgl. insb. den Entscheid UV.2010.00383 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Juni 2012, E. 3.3). Anhand der Akten kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beantwortet werden, ob dem Beschwerdeführer die Verwertung der medizinisch-theoretischen Restarbeitsfähigkeit möglich ist. Aus diesem Grund ist die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Deren Berufs- bzw. Eingliederungsberater sollen entsprechende Abklärungen tätigen und anschliessend begründet Stellung dazu nehmen, ob geeignete Arbeitsplätze auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in genügender Anzahl vorhanden sind oder ob dem Beschwerdeführer gleichsam lediglich noch bestimmte Nischenarbeitsplätze offen stünden, die zuerst aber noch gefunden werden müssten. Sehr zu begrüssen wäre es, wenn sich allenfalls ein geeignetes Vorgehen zur Wiedereingliederung des Beschwerdeführers in eine Erwerbstätigkeit finden liesse. Gemäss dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ hat die Beschwerdegegnerin entsprechende Bemühungen zu tätigen bzw. zu veranlassen. Dabei hat sie auch zu prüfen, ob und allenfalls inwiefern die Erwerbsfähigkeit durch die Abgabe geeigneter Hilfsmittel verbessert werden könnte.

E. 3.2

Sollten die Spezialisten der Beschwerdegegnerin zur Auffassung gelangen, es bestehe eine auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertbare Restarbeitsfähigkeit, so hat die Beschwerdegegnerin gestützt auf diese Ergebnisse den Invaliditätsgrad neu zu berechnen. Da jedenfalls Anspruch auf mindestens eine halbe Rente der Invalidenversicherung besteht, ist die zugesprochene halbe Rente bis zum Abschluss der Abklärungen und anschliessenden Neuverfügung weiterhin auszurichten (vgl. hierzu den Entscheid IV 2010/109 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Juni 2012, E. 5, mit zahlreichen Hinweisen).

E. 4

Die Rückweisung zu weiteren Abklärungen gilt rechtsprechungsgemäss hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als vollständiges Obsiegen der Beschwerde führenden Partei. Demgemäss sind die angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzulegenden Gerichtskosten (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer ist der von ihm geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zurückzuerstatten. Sodann hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit einer Pauschale von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird insofern gutgeheissen, als die Angelegenheit zur Durchführung weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.